

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Nora Kruppen, SP/Tamara Funicello, JU-SO): Polizeieinsatz während des chinesischen Staatsbesuchs

Am 14. und 15. Januar 2017 besuchte der chinesische Staatspräsident Xi Jinping Bern bei einem Staatsbesuch. Angeblich auf Grund der Gewährleistung der Sicherheit wurde die halbe Innenstadt abgesperrt, der Bundesplatz war nur Unterstützenden der chinesischen Regierung zugänglich. Während zwei Tagen glich ein Teil der Innenstadt einem Polizeistaat. Wer beim Bärenplatz aus dem Tram stieg wurde von mehreren Kastenwagen empfangen. Am Casinoplatz warteten Kastenwagen und Wasserwerfer. Auf verschiedenen Dächern waren Scharfschützen postiert. An freie Bewegung, Meinungsäusserung oder normalen Alltag war rund um den Bundesplatz und Bärenplatz nicht zu denken.

Der öffentliche Verkehr wurde ohne Ankündigung mehrere Male über längere Zeit zum Stillstand gebracht. Auch Bernmobil wurde angeblich erst kurz vor der Sperrung über den Unterbruch informiert. Dies führte dazu, dass Termine nicht eingehalten werden konnten und die Angestellten von Bernmobil teilweise Überstunden leisten mussten, bis sie am Bahnhof waren, um das Fahrzeug abgeben zu können.

Die Einreichenden finden es äusserst bedenklich, dass die Stadt zwei Tage im Ausnahmestand war, damit ein demokratisch nicht legitimierter Staatschef nicht mit der Demokratie in Berührung kam. Weiter entstand der Eindruck, als ob der chinesische Geheimdienst sich aktiv in den Einsatz einbringen durfte, was nicht akzeptabel wäre. Auch der Umstand, dass Anwohnende ihre Fenster nicht öffnen oder Fahnen nicht aus diesen hängen durften, kann nicht akzeptiert werden. Das gesamte Vorgehen ist einer Demokratie nicht würdig.

Aus diesen Umständen ergeben sich folgende Fragen:

1. Wer ordnete an, den Bundesplatz über so lange Zeit und so grossräumig abzusperren und weshalb?
 - a. Erachtet der Gemeinderat dieses Vorgehen als verhältnismässig, wenn ja weshalb?
 - b. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dies angeordnet?
2. Welche Erwartungen trugen die chinesischen Behörden in Bezug auf tibetische Demonstrationen den CH-Behörden vor?
3. Wer ordnete an, jede kritische Form der öffentlichen Meinungsäusserung auf der Strasse zu verhindern, und Personen zu verhaften, die sich nicht daran hielten?
 - a. Erachtet der Gemeinderat dieses Vorgehen als verhältnismässig, wenn ja weshalb?
 - b. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dies angeordnet?
4. Gab es vor Ort (Bundesplatz/Bärenplatz) eine Zusammenarbeit zwischen Vertretern der chinesischen Volksrepublik und Vertretern von Bund, Kanton und Stadt?
5. Stimmt es, dass Vertretende der chinesischen Behörden darauf achteten, dass mögliche Kundgebungsteilnehmende weit ausserhalb der Sichtweite von Xi Jiping blieben und gaben sie entsprechende Anweisungen an die Vertreter der Kapo weiter?
6. Stimmt es, dass chinesische Beobachter am Sonntag systematisch Videomaterial sammelten? Falls ja, was ist mit diesem Material passiert?
7. Gestützt auf welche gesetzliche Grundlage wurden Anwohner angehalten, Tibet-Fahnen, die sie an ihren Fenstern aufgehängt hatten, abzuhängen?
8. Welchen Auftrag hatte die Polizei am Sonntagnachmittag mit ihrem Dispositiv am Käfigturm?
9. Erachtet es der Gemeinderat als verhältnismässig, den Tramverkehr einer ganzen Stadt einzustellen, um einen Staatsbesuchenden von A nach B zu bringen?
 - a. Erachtet es der Gemeinderat als verhältnismässig, dass Bernmobil erst kurz vor dem jeweiligen kompletten Fahrverbot auf den Tramlinien informiert wurde, obwohl dies zumin-

- dest am Montag dazu führte, dass Mitarbeitende nicht rechtzeitig ihre Schicht beenden konnten?
- b. Weiter konnte sich die Berner Bevölkerung nicht im Vorfeld über die Einschränkungen informieren. Erachtet der Gemeinderat dies als zumutbar, wenn ja weshalb?
10. Welche Einflussmöglichkeiten hatte der Berner Sicherheitsdirektor auf das Sicherheitsdispositiv? Wie lauteten die genauen Anweisungen?
11. In wie weit musste die Stadt den Anordnungen des Bundes und des Kantons Folge leisten und inwiefern wird sie in die Planung solcher Ereignisse und das Verfahren der Bundesbehörden einbezogen?

Bern, 02. Februar 2017

Erstunterzeichnende: Nora Krummen, Tamara Funicello

Mitunterzeichnende: Mohamed Abdirahim, Peter Marbet, Nadja Kehrl-Feldmann, Katharina Altas, Yasemin Cevik, Rithy Chheng, Halua Pinto de Magalhães, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Bettina Stüssi, Marieke Kruit, David Stampfli, Barbara Nyffeler, Lena Sorg, Patrizia Mordini, Ingrid Kissling-Näf, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Michael Sutter, Edith Siegenthaler

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass die Ausübung von Grundrechten auf öffentlichem Grund für den Meinungsbildungsprozess und daher für eine lebendige und moderne Demokratie von grosser Wichtigkeit ist. Gleichzeitig ist der Gemeinderat verpflichtet und willens, die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie völkerrechtliche Verpflichtungen zu gewährleisten. Zwischen diesen unbestritten zentralen Anliegen eines demokratischen Rechtsstaats kann ein Spannungsfeld entstehen und es gilt, im Einzelfall eine Güterabwägung vorzunehmen. Es wird, wenn immer möglich, eine akzeptable Lösung für alle Beteiligten gesucht und meist auch gefunden.

Für die Organisation und Abwicklung von Staatsbesuchen ist der Bund zuständig. Der Bund nimmt bei Staatsbesuchen die Gefährdungsbeurteilung vor und legt die Rahmendbedingungen fest. Die operative Einsatzverantwortung liegt bei der Kantonspolizei Bern. Der Einsatz wird dem Kanton Bern durch den Bund abgegolten. Die Stadt Bern hat somit keinen Einfluss auf das Sicherheitsdispositiv. Die Stadt Bern bestimmt in diesem Zusammenhang ausschliesslich, wie mit allfälligen Kundgebungen umzugehen ist, solange diese das Sicherheitsdispositiv des Staatsbesuchs nicht direkt tangieren. Daraus ergibt sich, dass diverse Fragen der vorliegenden Interpellation im Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei Bern liegen und sich die Antworten dementsprechend auf Angaben der Kantonspolizei Bern stützen.

Zu Frage 1:

Gestützt auf die vorgegebenen Rahmenbedingungen des Bundes ordnete dies der Gesamteinsatzleiter der Kantonspolizei Bern an. Dieses Vorgehen war nach Angaben der Kantonspolizei aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des Bundes notwendig und verhältnismässig. Die rechtliche Grundlage befindet sich im kantonalen Polizeigesetz.

Zu Frage 2:

Im Zusammenhang mit dem Gesuch für eine Pro-Tibet-Kundgebung wurden seitens Bundesbehörden Bedenken gegenüber der Stadt geäussert. Darüber hinaus hat der Gemeinderat keine Kenntnis von Erwartungen oder Wünschen, welche an die Schweizer Behörden gerichtet waren.

Nach Angaben der Kantonspolizei sollte der Staatsbesuch in sicherem, würdigen und ehrenvollen Rahmen durchgeführt werden.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat betont, dass die freie Meinungsäusserung nicht unterbunden wurde. Der Gemeinderat hat das Gesuch für eine Pro-Tibet-Kundgebung am 15. Januar 2017 von 10.00 bis 12.00 Uhr auf dem Unteren Waisenhausplatz bewilligt. Der Gemeinderat wollte diese Protestaktion ermöglichen. Er beauftragte die Kantonspolizei jedoch, allfällige Kundgebungen im Vorfeld und im Nachgang der bewilligten Kundgebung im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu verhindern. Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen für Kundgebungen sind im Kundgebungsreglement der Stadt Bern (KgR; SSSB 143.1) geregelt.

Die Kantonspolizei hält ihrerseits fest, dass Unmutsbekundungen von Einzelpersonen ausserhalb der Sicherheitszone nicht unterbunden wurden. Allfällige Massnahmen wurden punktuell, gestützt auf die Rahmenbedingungen des Bundes und im Interesse eines sicheren und würdevollen Staatsbesuchs, getroffen. Hierbei kam es zu Personenkontrollen, welche im Polizeigesetz geregelt sind.

Zu Frage 4:

Nach Angaben der Kantonspolizei hatte der Bund gewisse Parameter in Bezug auf einen sicheren und würdevollen Besuch vorgegeben. Die Kompetenz und Ausführung lag jedoch bei der Kantonspolizei Bern.

Zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu Frage 6:

Der für den Einsatz verantwortlichen Kantonspolizei Bern sind keine Beobachter bekannt, welche systematisch Videomaterial sammelten.

Zu Frage 7:

Nach Angaben der Kantonspolizei Bern hatte sie den Auftrag, gestützt auf das Polizeigesetz, für die Sicherheit und Ordnung während des Staatsbesuchs zu sorgen. Dies beinhaltete auch den Auftrag des Bundes, dass der Staatsbesuch in einem „würdigen Rahmen“ ablaufen kann. Aus diesem Grund wurde an zwei Orten betreffend der Fahnen vorgeschrieben und angefragt, ob die Anwohner bereit wären, die Fahne vorübergehend zu entfernen. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Antwort zur Kleinen Anfrage Peter Ammann (GLP): Tibet-Flaggen kontra Freihandelsabkommen? festgehalten, dass er die Intervention bezüglich der Tibetfahne im Kirchenfeldquartier für nicht angeracht hielt.

Zu Frage 8:

Nach Angaben der Kantonspolizei Bern wurde eine Sicherheitszone erstellt, zu der grundsätzlich kein Zutritt erlaubt ist.

Zu Frage 9:

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass solche massiven Einschränkungen die Ausnahme bleiben müssen. Die Bevölkerung wurde im Vorfeld über die Einschränkungen orientiert. Aufgrund der Sicherheitsmassnahmen mussten für kurze Zeit gewisse Tramstrecken gesperrt werden. Der öffentliche Verkehr war jedoch jederzeit in Betrieb. Über die jeweiligen Umleitungen wurde frühzeitig an den Haltestellen informiert. Die Kantonspolizei Bern hat frühzeitig BERNMOBIL über die geplanten Sperrungen informiert.

Zu Frage 10:

Der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie hat keinen Einfluss auf die Sicherheitsmassnahmen. Siehe Antwort zu Frage 11.

Zu Frage 11:

Der Bund macht bezüglich der Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung und definiert Vorgaben. Für die Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen sowie für die Planung und Umsetzung derselben ist die Kantonspolizei Bern zuständig. Ein Einbezug der Stadt Bern findet dabei nicht statt. Der Gemeinderat ist trotz dieser Kompetenzordnung der Auffassung, dass die Stadt Bern als Bundesstadt die völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gepflogenheiten anlässlich von Staatsbesuchen mitzutragen hat.

Bern, 31. Mai 2017

Der Gemeinderat